

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M.Eur

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 33
Postfach 10 09 10
01076 Dresden

Leipzig, den 27. Juli 2010

Unser Zeichen: 00050-10/KF/sc/002

Störmthaler Wein e.V. ./ SMUL
Formelle Legalisierung Weingarten Störmthal
Hier: Ihr Schreiben vom 23. Juni 2010, weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiß,
sehr geehrte Frau Otto,

auf ihr oben genanntes Schreiben sowie das Schreiben des Vereinsvorsitzenden meiner Mandantin vom 31. März 2010 und meine Sachstandsanfrage vom 3. Juni 2010 nehme ich Bezug, erlaube mir im Übrigen wegen der weiteren Korrespondenz, an § 1 S. 1 SächsVwVG i. V. m. § 14 III VwVfG des Bundes erinnern.

In der Sache darf ich anknüpfend an den Antrag meiner Mandantin und zugleich in eigenem Namen nochmals (vgl. Schreiben vom 31. März 2010 a. E.) darum bitten bzw. beantragen,

dem Verein bzw. seine Mitgliedern, insbesondere mir persönlich, Auskunft/Beratung dazu zu geben,

- ob auf dem von uns jeweils angepachteten Gelände Hobbyweinbau (vgl. § 3 III WeinV) möglich ist, gegebenenfalls nach Durchführung welcher zur Sicherstellung der Legalität notwendigen Maßnahmen;
- unter welchen inhaltlichen Maßgaben bezogen auf

- + die zu Grunde liegenden vereins- und vertragsrechtlichen Verhältnisse;
 - + die Praxis der Aufzucht, Pflege und Aberntung der in den Boden gebrachten Reben;
 - + die Praxis der Kelterung der von den Reben gelesenen Weintrauben zu Wein;
 - + die Praxis bezogen auf die Verteilung und den Konsum des so gekelterten Weins,
- die von uns weiter beabsichtigten hobbyweinbauerischen Aktivitäten zulässig sind.

Zur

Erläuterung

erlaube ich mir Folgendes anzumerken:

Wie Sie dem Antragsschreiben unseres Vereinsvorsitzenden vom 31. März 2010 entnommen haben, beabsichtigt der Verein, sich langfristig dem Betrieb bzw. der Pflege eines Weingartens auf dem von der Gemeinde angepachteten Gelände zu widmen; diese Absicht besteht im Übrigen, wie vereinsintern nach Erhalt Ihres Schreibens vom 26. Juni 2010 geklärt worden ist, unabhängig davon, ob die konkret auf Geheiß der Gemeinde auf dem Grundstück eingepflanzten Reben dort verbleiben können oder für den Fall gerodet werden müssen, dass Ihr Haus sich mit der gegenüber der Gemeinde vertretenen Rechtsauffassung und den darauf gestützten Sanktionsbescheiden durchsetzt. Gleiches gilt mindestens für einen Teil der Vereinsmitglieder, die von diesen Teilflächen des Geländes als Hobby-Weinbauer angepachtet haben, z. B. auch mich persönlich. Ich weise insofern freilich darauf hin, dass mit Blick auf die zwischenzeitlich durchgeführten Pflegemaßnahmen vor Ort (insbesondere: Einrichtung einer so genannten Drahtanlage, die den Aufwuchs des Weins und seine Kultivierung unterstützt) Eile geboten ist, weil der Vorgang der Rodung der derzeit vorhandenen Reben und einer entsprechenden Neuanpflanzung im vorhandenen Weingarten ohne komplette Entwertung des schon Geschehenen spätestens im Herbst durchgeführt werden müsste.

Dem Schreiben vom 23. Juni 2010 entnehme ich nur – negativ –, dass Sie auf der Grundlage Ihres gegenüber der Gemeinde vertretenen Rechtsstandpunkts der Auffassung sind, dass jedenfalls derzeit – unter Verbleib der auf Geheiß der Gemeinde eingepflanzten Reben –

„kein Raum für eine rechtsmittelfähige Bescheidung über die Rechtmäßigkeit und Genehmigungsfreiheit des von Ihnen beschriebenen ‚Weingartens‘“

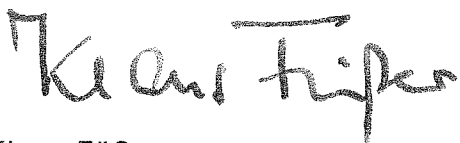
gesehen wird.

Nach der obigen Klarstellung gehen wir insofern davon aus, dass der Verein bzw. seine konkret als Hobbywinzer auf dem Gelände tätigen Mitglieder Anspruch darauf haben, von Ihnen bzw. der gegebenenfalls von Ihnen zu benennenden anderweitig zuständigen Weinaufsichtsbehörde dazu im Wege der Auskunftserteilung beraten zu werden, wie gegebenenfalls nach Durchführung der nach Ihrer Rechtsauffassung notwendigen Rodung gleichsam ein „hobbywinzerischer Relaunch“ geschehen kann.

Mit Blick auf die oben genannten Umstände bitte ich freilich um zügige Beratung, um uns gegebenenfalls nach den von Ihnen gegebenen Auskünften einrichten und auf deren Grundlage alsbald die weiteren winzerischen Handlungen vor Ort durchführen können.

Wie mir bekannt ist, hat die Gemeinde Großpösna auch Ihren erneut an diese gerichteten Sanktionsbescheid vom 23. Juni 2010 zur gerichtlichen Überprüfung bringen lassen. Ich darf sowohl für den Verein als auch mich persönlich klarstellen, dass wir unbeschadet vom weiteren Verlauf und dem letztlichen Ausgang des hierüber zu führenden, wie des schon beim Verwaltungsgericht Leipzig anhängigen Verfahrens in Erwägung ziehen, schon aus Gründen der Rechtssicherheit uns einfach auf den von Ihnen vertretenen Rechtsstandpunkt einzurichten und nötigenfalls die von Ihnen in Erfüllung unseres Auskunftsbegehrens genannten Maßgaben umzusetzen. Bitte haben Sie freilich Verständnis dafür, wenn wir an dieser Stelle uns zugleich ausdrücklich staatshaftungsrechtliche Ansprüche für den anfallenden Mehraufwand an Sachmitteln und persönlichen Aufwand für den Fall vorbehalten, dass sich in dieser Variante schlussendlich doch die Gemeinde Großpösna mit ihrer Rechtsauffassung durchsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Füßer
Rechtsanwalt